Strompreiszusammensetzung
für die Ersatzversorgung Strom ab 01.09.2026

Arbeitspreis	Ab 01.09.2026	
	bis 10.000 kWh[1]	ab 10.001 kWh[1]
Arbeitspreis brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)	35,98 ct / kWh	38,36 ct / kWh
Arbeitspreis netto (vor Umsatzsteuer)	30,24 ct / kWh	32,24 ct / kWh
In den Netto-Arbeitspreis fließen ein:[2]		
1. Stromsteuer	2,050 ct / kWh	2,050 ct / kWh
2. Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,320 ct / kWh	1,320 ct / kWh
3. KWK-G-Umlage	0,446 ct / kWh	0,446 ct / kWh
4. Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 ct / kWh	1,559 ct / kWh
5. Offshore-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG	0,941 ct / kWh	0,941 ct / kWh
6. Umlage nach § 18 AbLaV	0,000 ct / kWh	0,000 ct / kWh
7. Netznutzungsentgelte (Arbeitspreis)	8,93 ct / kWh	8,93 ct / kWh
Saldo der einfließenden Kostenbestandteile:	15,25 ct / kWh	15,25 ct / kWh
Rechnerisch ermittelter Anteil des Grundversorgers am Arbeitspreis für energiewirtschaftliche Leistungen (Beschaffung und Vertrieb)	14,99 ct / kWh	16,99 ct / kWh

Grundpreis	ab 01.09.2026
Grundpreis brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)	16,24 € / Monat
Grundpreis netto (vor Umsatzsteuer)	13,65 € / Monat
In den Netto-Grundpreis fließen ein:	
1. Netznutzungsentgelt (Grund- u. Abrechnungspreis)	9,42 € / Monat
2. Entgelt für Messstellenbetrieb[3]	1,42 € / Monat
Saldo der einfließenden Kostenbelastungen:	10,84 € / Monat
Rechnerisch ermittelter Anteil des Grundversorgers am Grundpreis für energiewirtschaftliche Leistungen (Beschaffung und Vertrieb)	2,81 € / Monat

[1] Bei einem Verbrauch über 10.001 kWh im Abrechnungszeitraum werden sämtliche bezogenen Mengen mit dem Preis „ab 10.001 kWh“ abgerechnet.
[2] Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hingewiesen.
[3] Mischkalkulation aus Kosten für den Messstellenbetrieb mit einer konventionellen, modernen oder intelligenten Messeinrichtung. Die Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messung fallen nicht an, wenn der Kunde einen eigenen Messstellenbetreiber hat und die Abrechnung durch diesen erfolgt.

Stand: 08/2026